

Satzung der Bürgerinitiative Nordsaarlandklinik

vom 30.11.2017, in der ersten Änderungsfassung vom 22.10.2018

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Nordsaarlandklinik“.

Sitz des Vereins ist Wadern.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbesserung des Gesundheitswesens in der Region Nordsaarland durch die Errichtung und den Betrieb einer Nordsaarlandklinik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- das Sammeln und die Verbreitung von Informationen zur stationären und teilstationären Gesundheitsversorgung im Nordsaarland und darüber hinaus,
- Werbung für die Errichtung eines regionalen Krankenhauses bei allen Akteuren im saarländischen Gesundheitswesen, insbesondere bei den entsprechenden Entscheidungsträgern, sowie in der allgemeinen Öffentlichkeit,
- Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Akteuren, die ebenfalls eine Verbesserung des Gesundheitswesens anstreben, sei es speziell in der Region Nordsaarland, sei es im ganzen Saarland oder darüber hinaus,
- das Einwerben von Spenden zur Finanzierung der Vereinsarbeit sowie zur Förderung der Errichtung und Inbetriebnahme der angestrebten Nordsaarlandklinik.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder fernschriftlich (z.B. Mail, Fax) gestellt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder fernschriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und wird unmittelbar wirksam. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge können jedoch nicht zurückgefordert werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich oder fernschriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich oder fernschriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht mindestens aus dem/der Sprecher/in und dem/der Stellvertretenden Sprecher/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder weitere Mitglieder des Vorstands können die Funktionen des Schriftführers/der Schriftführerin wie auch des Kassenwarts/der Kassenwartin sowie von deren Vertretung ausüben. Ebenso ist die Wahl von Beisitzern möglich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Beiräte und Arbeitskreise)

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung fachliche Beiräte und Arbeitskreise gründen. Die Rechte der Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt.

Den Beiräten oder Arbeitskreisen können auch Personen angehören, die keine Mitglieder des Vereins sind.

§ 14 (Umgang mit personenbezogenen Daten)

Von jedem Mitglied werden folgende personenbezogene Daten erhoben

(Pflichtangaben): Name, Vorname, postalische Adresse, gewählte Höhe des

Mitgliedsbeitrags. Freiwillige Angaben können sein: Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung (wenn die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren gewählt wird).

Der ehrenamtlich geführte Verein besitzt keine eigenen informationstechnischen

Einrichtungen. Die von den Mitgliedern gelieferten Daten werden von den hierzu

befugten Vorstandsmitgliedern auf ihren privaten Rechnern gespeichert und

verarbeitet, soweit und solange es ihre Aufgabe in der Vereinsführung erfordert. Solche

Aufgaben sind insbesondere: Registrierung von Ein- und Austritten, Verwaltung und

Kontrolle der Beitragszahlungen, Versand von Einladungen zu

Mitgliederversammlungen und sonstiger Vereinsnachrichten.

Befugte Vorstandsmitglieder sind Sprecher(in), Schriftführer(in) und Kassenwart(in)

sowie deren jeweilige Vertreter(innen), insgesamt maximal sechs Personen. Sie sind

verpflichtet, bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt den auf ihren Rechnern gespeicherten

Datenbestand an ihre(n) Amtsnachfolger(in) zu übermitteln und ihn anschließend auf

ihren Rechnern zu löschen. Ebenso werden nach dem Ausscheiden eines Vereinsmitglieds dessen Daten unverzüglich gelöscht.

Die zur Abwicklung der Vereinsangelegenheiten benutzten Rechner, Router sowie sonstigen Geräte und Übertragungswege sind soweit möglich nach den für privaten Gebrauch üblichen Standards (z. B. durch Passwörter, Virens Scanner usw.) geschützt. Der Verein weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass er – insbesondere bei der Datenübertragung – keinen lückenlosen Schutz der Daten vor einem unberechtigten Zugriff durch Dritte gewährleisten kann.

Die Mitglieder haben jederzeit das Recht, unentgeltlich Auskunft über Ausmaß, Empfänger und Zweck ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Sie haben außerdem ein Recht, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu verlangen. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema Datenschutz können sie sich jederzeit an den Sprecher wenden. Des Weiteren steht ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

Sie können eine bereits erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter ihrer Daten jederzeit widerrufen. Dazu reicht eine formlose Mitteilung an den Sprecher. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

§ 15 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wadern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im sozialen Bereich zu verwenden hat.